

RS OGH 1984/1/19 6Ob845/82 (6Ob846/82)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.1984

Norm

ABGB §92 Abs1 D

ABGB §92 Abs2

EheG §49 A1e

Rechtssatz

Weder der Umstand, daß das Haus, in dem sich die Ehewohnung befindet, versteigert wird, noch der von einem Ehegatten unternommene Versuch, den anderen Ehegatten zu nicht erfüllbaren finanziellen Verpflichtungen zu veranlassen, um ein Überbot stellen zu können, können für sich allein als gerechtfertigte Gründe für das Verlangen auf Verlegung der gemeinsamen Wohnung iSd § 92 Abs 1 ABGB oder für die gesonderte Wohnungsnahme iSd§ 92 Abs 2 ABGB angesehen werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 845/82

Entscheidungstext OGH 19.01.1984 6 Ob 845/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0009474

Dokumentnummer

JJR_19840119_OGH0002_0060OB00845_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at